

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“, Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), gültig ab 1. Juli 2015

Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Hausanschlusskosten	4
3	Baukostenzuschuss (BKZ)	4
4	Nicht zumutbare Versorgung von Kundenanlagen	5
5	Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen	5
6	Inbetriebsetzung der Kundenanlage	5
7	Beschädigungen der Anlagen	6
8	Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen	6
9	Fälligkeit	6
10	Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses	7
11	Haftung	7
12	Mehrwertsteuer	7
13	Datenverarbeitung	8
14	Änderung der Ergänzenden Bedingungen	8
15	Inkrafttreten	8

1 Vorwort

- 1.1 Am 8. November 2006 ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I 2006, Seite 2477 ff., in Kraft getreten. Die NDAV ist für alle mit der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH bestehenden Niederdrucknetzanschlussverhältnisse sowie für alle bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Niederdrucknetz zur Entnahme von Gas anzuwenden. Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH passt hiermit alle betroffenen Vertragsverhältnisse gemäß § 29 Absatz 1 Satz 3 NDAV in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an. Die Anpassung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- 1.2 Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH gibt hiermit gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 EnWG die ab dem 1. Juli 2015 geltenden Ergänzenden Bedingungen zu NDAV der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH öffentlich bekannt. Die NDAV und die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen sind auch im Internet unter www.stadtwerke-wolmirstedt.de abrufbar.

2 Hausanschlusskosten

- 2.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.2 Die nachfolgend aufgeführten pauschalierten Hausanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 2.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt für die Erstellung des Hausanschlusses (nach Möglichkeit kürzester Weg) in Bebauungsgebieten – Wohngebieten, nicht Wochenendhausgebieten – und innerhalb bebauter Ortslagen:
 - bei Anschlüssen bis DN 25 beginnend ab Straßenmitte und endend mit der Hausanschlussarmatur innerhalb der bebauten Ortslage
 - einen Betrag von 1.599,00 EUR (1.902,81 EUR) bis zu einer maximalen Länge von 20 m
 - bei Anschlüssen bis DN 50 beginnend ab Straßenmitte und endend mit der Hausanschlussarmatur innerhalb der bebauten Ortslage
 - einen Betrag von 1.799,00 EUR (2.140,81 EUR) bis zu einer maximalen Länge von 20 m
- 2.5 Für Hausanschlüsse, die nach Art (Länge > 20 m), oder Dimension (> DN 50) oder Anschlussleistung (> 250 kW) bzw. Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle des vorstehenden Betrages die gesondert ermittelten Kosten.
- 2.6 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 2.7 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die sich nach Ziffer 2.4 bzw. 2.6 ergebenden Hausanschlusskosten berechnet.
- 2.8 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger), unter- bzw. überschritten werden.

3 Baukostenzuschuss (BKZ)

- 3.1 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind.
- 3.2 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz und bei Erhöhung des Leistungsbedarfes ist ein BKZ (Netzkostenanteil) zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die am Hausanschluss bereitzustellende Leistung.

- 3.3 Für privat genutzte Wohnungseinheiten, gewerbliche, berufliche oder sonstige Anlagen sowie landwirtschaftlichen Betriebsbedarf betragen die Kosten:
- für einen Anschluss bis 30 kW Leistung
 - 600,00 EUR (714,00 EUR)
 - BKZ für jede weitere 30 kW Erhöhung
 - 210,00 EUR (249,90 EUR)
- 3.4 Bei Gewerbe – bzw. sonstigem Gasbedarf, der über den Netzanschluss eines Wohngebäudes gedeckt werden soll, wird jeder Gewerbebetrieb bei der Berechnung des BKZ wie eine Wohnung behandelt, wenn die für ihn vorzuhaltende Leistung nicht wesentlich über die für ein Einfamilienhaus übliche hinausgeht.
- 3.5 Bei größeren Anlagen (Leistung > 150 kW) erfolgt die Berechnung des BKZ entsprechend der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung. Der leistungsbezogene BKZ nach der vorzuhaltenden Leistung wird jeweils von der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH ermittelt.
- 3.6 Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Gashausanschlusses der Leistungsbedarf, so wird für die zusätzlich bereitgestellte vorzuhaltende Leistung ein BKZ gemäß Ziffer 3.3 berechnet.
- 3.7 Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH kann Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4 Nicht zumutbare Versorgung von Kundenanlagen

- 4.1 Ist der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH der Anschluss oder die Versorgung einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

5 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 5.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 5.2 Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor:
- bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
 - bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
 - bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
 - bei wiederholter Mahnung

6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 6.1 Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH oder ihrer Beauftragten setzen die Gas-Druckregel- und Messeinrichtungen in Betrieb.

6.2 Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH oder ihre Beauftragten werden je Gaszähler bis zur Größe G 25 dem Kunden bzw. Anschlussnehmer berechnet:

- 40,00 EUR (47,60 EUR)

Bei größeren Zählern werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei Erstellung eines neuen Hausanschlusses sind die Kosten der Inbetriebnahme in den Hausanschlusskosten enthalten und werden nicht separat berechnet.

6.3 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer berechnet:

- 40,00 EUR (47,60 EUR)

7 Beschädigungen der Anlagen

7.1 Die Hausanschlüsse sowie Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Eigentum der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH werden auf Kosten dieser unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.

7.2 Kosten durch Beschädigungen werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

7.3 Das Errichten von Gebäuden über der Hausanschlussleistung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende, Überbauen oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.

8 Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen

8.1 Wird bei einer vom Anschlussnehmer verlangten Nachprüfung einer Mess- und Steuereinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Anschlussnehmer berechnet:

- für das Auswechseln der Messeinrichtung bis G 25:
 - 40,00 EUR (47,60 EUR)

Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

8.2 Für die Nachprüfung der Messeinrichtung gelten die Gebühren nach der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 9. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für den Ein- und Ausbau gemäß Ziffer 8.1.

8.3 Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnehmer haften für die Kosten gemäß Ziffer 8.1 und 8.2 als Gesamtschuldner.

9 Fälligkeit

9.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

9.2 Der BKZ wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

9.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig.

10 Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses

- 10.1 Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu.
- 10.2 Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Anschlussnehmer Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR (mehrwertsteuerfrei) und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.
- 10.3 Die Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung, sowie die Aufhebung der Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung wird nach Aufwand berechnet; mindestens jedoch mit je 40,00 EUR (47,60 EUR).
- 10.4 Für die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens werden die anfallenden Kosten an den Kunden weitergegeben.

11 Haftung

- 11.1 Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

12 Mehrwertsteuer

- 12.1 Zu den angegebenen Preisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, zusätzlich berechnet. Die sich einschließlich Umsatzsteuer ergebenden Bruttopreise sind in Klammern angegeben. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

13 Datenverarbeitung

- 13.1 Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

14 Änderung der Ergänzenden Bedingungen

- 14.1 Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-wolmirstedt.de abrufbar.

15 Inkrafttreten

- 15.1 Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.